



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Arbeitskreises Asyl  
z. Hd. Herrn Ralf Poppe  
Querweg 33

21698 Harsefeld

Bearbeitet von:  
Herrn Koopmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
62.13 – 12235 – 8.4.1a

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6314

Hannover  
10.07.2014

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - § 1 a AsylbLG;  
Ihr Schreiben an den Herrn Niedersächsischen Innenminister vom 25.06.2014**

Sehr geehrter Herr Poppe,

Herr Minister Pistorius hat Ihr Schreiben vom 25.06.2014 mit Interesse gelesen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Am 23.06.2014 haben Sie sich mit Ihrem Anliegen bereits an die Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe, Frau Doris Schröder-Köpf, gewandt. Auf deren Bitte habe ich zu der von Ihnen angesprochenen Thematik Stellung genommen. Sollten Sie von dort noch keine Antwort erhalten haben, so wird Ihnen diese sicherlich in Kürze zugehen.

Niedersachsen setzt sich vorrangig für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und eine Einbeziehung der betroffenen Personengruppen in die bestehenden Leistungssysteme nach SGB II und SGB XII ein. Sofern eine Abschaffung jedoch nicht (zeitnah) erreicht werden kann, wird die dringende Notwendigkeit gesehen, das AsylbLG nach den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 sowie weiterer höchstrichterlicher Rechtsprechung und praktischer Erfordernisse zu novellieren.

Unabhängig hiervon, ist das AsylbLG in der derzeit gültigen Fassung anzuwenden. Bestehende Ermessens- bzw. Anwendungsspielräume werden dabei – wie beispielsweise bei der faktischen Abschaffung des Wertgutschein-



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN DE4325050000106035355  
BIC NOLADE2HXXX


verfahrens in Niedersachsen – genutzt. Der § 1 a AsylbLG muss jedoch weiterhin Anwendung finden. Nach dieser Vorschrift erhalten geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer u. a. lediglich eingeschränkte Leistungen, wenn aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Es liegen mehrere Entscheidungen von Landessozialgerichten zur Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG vor, deren Ergebnisse unterschiedlich ausfallen. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat mit Beschluss vom 20.03.2013 - L 8 AY 59/12 B ER entschieden, dass die Vorschrift des § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht gegen die Verfassung verstößt und auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 weiterhin anzuwenden ist (so auch LSG Thüringen, LSG Sachsen-Anhalt, 23. Senat des LSG Berlin-Brandenburg und LSG Hamburg). In Niedersachsen ist es folglich aufgrund der Rechtsauslegung durch das zuständige Obergericht nicht angezeigt, den Leistungsbehörden aufzugeben, den § 1 a AsylbLG nicht anzuwenden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen tritt gem. § 1 a AsylbLG zwingend eine Anspruchseinschränkung ein. Die Leistungsbehörden wurden mit E-Mail vom 19.03.2014 darauf hingewiesen, dass die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1a AsylbLG zu leisten ist, im Einzelfall unter umfassender Würdigung sämtlicher Einzelfallumstände bestimmt werden muss. Eine Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG setzt danach voraus, dass die zuständige Leistungsbehörde im konkreten Einzelfall den Sachverhalt ermittelt und in diese Einzelfallprüfung mit einbezieht, ob die gewährte Leistung zu kürzen ist, auf welche Art und Weise (Geld- oder Sachleistung) sie zu erbringen ist und in welchem Umfang und für welche Dauer. Bei der Einzelfallprüfung sind allein die konkreten Bedarfe der leistungsberechtigten Person an existenzsichernden Leistungen maßgeblich, nicht jedoch die Art und Schwere der Verstöße im ausländerrechtlichen Verfahren, weil diese keinen Einfluss auf die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen Leistungen haben.

Ihr Schreiben habe ich zum Anlass genommen, den Landkreis Stade nochmals auf das Erfordernis einer Einzelfallprüfung hinzuweisen.

Im Auftrage

  
Meyer